

Ihr Weg vom Antrag zur Anreise!

Zunächst schlägt Ihr Arzt eine geeignete Maßnahme vor. Den Antrag dafür stellen die Eltern beim zuständigen Kostenträger, diesem liegen eine Empfehlung wie auch die aktuellen Befunde des behandelnden Arztes bei.

Handelt es sich um eine Rehamaßnahme, so kann der Antrag entweder bei der Krankenkasse oder beim Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

a) Antragsformulare finden Sie unter:

Rentenversicherung:

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

- Formulare und Publikationen
- Formulare
- Rehabilitation
- Antragspaket Kinderrehabilitation

b) Krankenkasse: zwei nacheinander vom Arzt auszufüllende Formulare:
www.rta-reha.de/Rehabilitation/Rehabilitation_3_6.html

Wird die Rehamaßnahme nicht bewilligt, kann ein schriftlich begründeter Widerspruch eingereicht werden. Nach der Bewilligung der Maßnahme vereinbaren Sie direkt mit der Klinik einen Termin.

Hilfreich zu wissen!

Wählt man auf der Internetseite des Rentenversicherungsband statt „Antragspaket Kinderrehabilitation“ die Rubrik „Ergänzende Formulare zur Rehabilitation“, werden Vordrucke z.B. zum Thema Haushaltshilfe/Kinderbetreuungskosten angeboten.

www.kinder-reha.de



Rehabilitation für Kinder und Jugendliche – Ein Wegweiser zur Beantragung

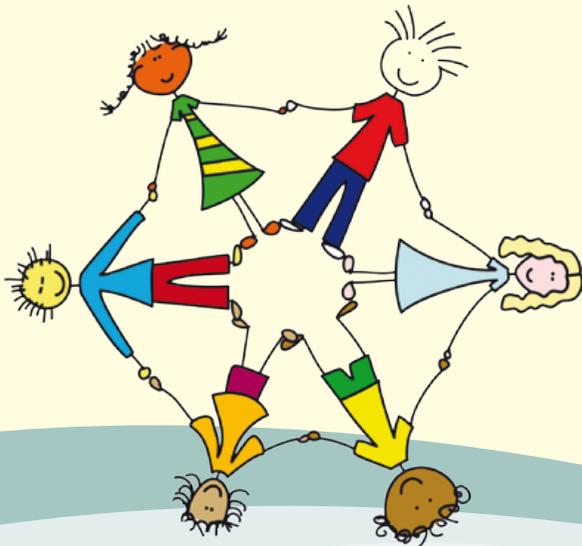


Bundesverband
Katholischer Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen für
Kinder und Jugendliche e.V.



Liebe Eltern,

Kinder sind unser höchstes Gut und unsere Zukunft. Ihre Gesundheit hat wesentlichen Einfluss auf die Entfaltung ihrer Talente und ihren Lebensweg. Krankheiten, die im Kinder- und Jugendalter auftreten, können die normale Entwicklung eines Kindes erheblich beeinflussen. Eine frühzeitige Rehabilitation (Reha) oder Vorsorgemaßnahme kann nicht nur die aktuelle Lebensqualität und Leistungsfähigkeit verbessern, sondern ebenso die spätere berufliche Erwerbstätigkeit sichern.



Medizinische Reha

Eine medizinische Reha bzw. eine Kinderheilbehandlung¹ steht jedem Kind laut Gesetzgeber bis zum vollendeten 18. bzw. 27. Lebensjahr zu, wenn es nachweislich gesundheitlich davon profitieren kann. Vor allem bei folgenden Erkrankungen ist eine Reha sinnvoll und nötig:

- Erkrankungen der Atemwege, allergische Erkrankungen
- Hautleiden (u.a. Neurodermitis)
- Adipositas/extremes Übergewicht u.a. Stoffwechselerkrankungen wie z.B. Diabetes
- Psychosomatische Störungen und Verhaltensstörungen
- Herz- und Kreislauferkrankungen
- Entwicklungsstörungen
- orthopädische Erkrankungen

Rechtliche Grundlagen bei stationären, medizinischen Rehamaßnahmen /Kinderheilbehandlungen:

§ 40 Abs. 2 SGB V / § 31 Abs. 1, Ziffer 4 SGB VI

Rechtliche Grundlagen bei stationärer Vorsorge:

§ 30 Abs. 4 SGB V

Umfassende Betreuung

Während der Rehazeit, die zwischen 4 und 6 Wochen dauert, wird ihr Kind vorwiegend in einer Gruppe mit Gleichaltrigen betreut, so dass es sich schnell aufgenommen und geborgen fühlt. Für Abwechslung im Therapiealltag sorgt ein vielfältiges Freizeitprogramm. Darüber hinaus sichert ein multiprofessionelles Team bestehend aus Ärzten, Physiotherapeuten, Psychologen, Sporttherapeuten usw. eine individuelle Therapie. Ein Schulunterricht in kleinen Klassen von mind. 10 Wochenstunden in den Hauptfächern verhindert schulische Defizite nach der Reha. Kann Ihr Kind aus medizinischen Gründen in der Rehaklinik nicht alleine bleiben oder hat Ihr Kind noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet, so kann ein Elternteil als Begleitperson mitfahren.

Auch gesunde Geschwisterkinder können mitgenommen werden, eine Kostenübernahme ist möglich. Für Begleitpersonen (keine medizinische Behandlung), werden alle Kosten wie Anreise, Übernachtung und Verpflegung vom Kostenträger (Krankenkasse oder Rentenversicherung) übernommen. Darüber hinaus entstehen keine Kosten, außer einem kleinen Taschengeld für Ihr Kind.

Rechtliche Regelungen zur Kostenübernahme:

§ 44 SGB Abs. 1 Nr. 5 SGB IX / § 53 Abs. 1 SGB IX

¹ Gesetzliche Krankenversicherungen sprechen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, Rentenversicherungen von Kinderheilbehandlungen; beides bedeutet das gleiche